

**Satzung der Hochschule Konstanz Technik - Wirtschaft und Gestaltung  
über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren  
für den Bachelorstudiengang  
Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) ohne Vorauswahl  
(ZuSEToVor)**

**Vom 14. Februar 2023**

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 geändert worden ist sowie §§ 6, 6a, 7 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Frist .....	2
§ 3 Form .....	2
§ 4 Sprachkenntnisse .....	4
§ 5 Zulassung .....	5
§ 6 Auswahlverfahren .....	6
§ 7 Auswahlkommission .....	6
§ 8 Auswahlkriterien.....	6
§ 9 Erstellung der Rangliste .....	8
§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse.....	8
§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studienbewerber/innen .....	8
§ 12 Auswahl nach Wartezeit .....	9
§ 13 Inkrafttreten.....	9

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET).

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule Konstanz vergibt im Studiengang SET zum Wintersemester und zum Sommersemester eines Jahres jeweils 40 Studienanfängerplätze. <sup>2</sup>Die Anzahl der Studienanfängerplätze im Studiengang SET ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) <sup>1</sup>In dem Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) vergibt die Hochschule Konstanz für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). <sup>2</sup>Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach §§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3, 6 a HZG i. V. m. Anlage 5, §§ 22, 23 HZVO und §§ 10 und 11 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO.

## **§ 2 Frist**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

1. für das Sommersemester bis zum **01. November** des Vorjahres,
2. für das Wintersemester bis zum **01. Juni** eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zu höheren Fachsemestern muss zu den in Absatz 1 genannten Fristen vorliegen. <sup>2</sup>Nachweise von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Bewerbungsschluss ausgestellt werden, können

1. für das Sommersemester bis zum 28./29. Februar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 31. August eines Jahres

bei der Hochschule Konstanz, Studierendensekretariat nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

## **§ 3 Form**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung muss sich konkret auf den Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) beziehen und auf ein bestimmtes Fachsemester richten. <sup>2</sup>Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). <sup>3</sup>Es können je Bewerbungszeitraum grundsätzlich für bis zu drei Studiengänge Anträge auf Zulassung für das erste Fachsemester an der Hochschule Konstanz gestellt werden. <sup>4</sup>Diese werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt. <sup>5</sup>Für Bewerbungen für ein höheres Fachsemester kann nur ein Antrag auf Zulassung je Bewerbungszeitraum gestellt werden. <sup>6</sup>Bewerberinnen und Be-

werber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Konstanz und/oder der Stiftung für Hochschulzulassung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und/oder die Stiftung unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LHG,
2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien für den gewählten Studiengang,
3. Bei einer ausländischen Vorbildung und nicht deutscher Staatsangehörigkeit die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz,
4. Bei einer ausländischen Vorbildung und deutscher Staatsangehörigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbens der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart,
5. Bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung/Technikerprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung) Zeugnis/Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule,
6. Ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
7. Ggf. eine Bescheinigung über abgeleiteten (freiwilligen) Wehr-, Ersatz-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst, sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren,
8. Für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
9. Für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses eines abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,

10. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist. Für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
11. Von Bewerbern/innen, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleistete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen und die vollständig ausgefüllten Anlagen zum Quereinstieg,
12. Von Bewerbern/innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4.

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Nachweise sind in einfacher Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist. <sup>3</sup>Besonders geeignet sind beruflich vereidigte und gerichtlich anerkannte Übersetzer der Bundesrepublik Deutschland ([www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)).

#### **§ 4 Sprachkenntnisse**

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 58 LHG) sind für den genannten Studiengang sowohl deutsche als auch englische Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Deutsche Sprachkenntnisse können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Ferner kann der erforderliche Sprachnachweis für die deutsche Sprache mit dem Mindestsprachniveau A1 durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs an der Hochschule Konstanz,
2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), sofern im Durchschnitt mindestens das Sprachniveau A1 erreicht wird,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe A1 abgeschlossen wurde,
4. Telc Deutsch Niveau A1,

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). <sup>3</sup>Auf den Nachweis einer deutschen Sprachprüfung kann bei Bewerbern/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen im besonders begründeten Einzelfall verzichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Englische Sprachkenntnisse können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine, gemäß dem Studienkolleg Konstanz der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen, englischsprachigen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Ferner kann der erforderliche Sprachnachweis für die englische Sprache mit dem Mindestsprachniveau B2 durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. English as a foreign Language Certificate (TOEFL), Niveau B2
2. English for International Communication Certificate (TOEIC), Niveau B2
3. International English Language Testing System Certificate (IELTS), Niveau B2
4. English for Speakers of Other Languages Certificate (ESOL) der Cambridge University, Niveau B2

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

(4)<sup>1</sup>Sprachkenntnisse für den gewählten Studiengang, die durch den/die Bewerber/in bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters gemäß Terminplan der Hochschule Konstanz, für den der Antrag auf Zulassung gestellt wurde, nachgereicht werden. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 5.

(5) Für Zeitstudierende gelten die Regelungen in § 10 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Hochschule Konstanz.

### **§ 5 Zulassung**

(1)<sup>1</sup>Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG nicht erfüllt.

<sup>2</sup>Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2)<sup>1</sup>Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. <sup>2</sup>Die rechtswirksamen Bescheide werden von der Hochschule Konstanz postalisch versandt, zur Information wird vorab ein pdf-Dokument des Bescheides per E-Mail versandt. <sup>3</sup>Die Zulassungsbescheide enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. <sup>4</sup>§ 36 HZVO bleibt unberührt.

(3)<sup>1</sup>Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist gewährt, erlischt die Zulassung. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4)<sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält oder wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Zulassungsanträge nach § 37 HZVO, die nicht innerhalb der Fristen nach § 2 eingehen, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(5)<sup>1</sup>Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. <sup>2</sup>Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Fristen gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Konstanz gesetzten Frist nachgereicht wird. <sup>3</sup>Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. <sup>5</sup>Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt und
  - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

## **§ 7 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Das Dekanat der Fakultät Maschinenbau (MA) und das Dekanat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik (EI) bestellen zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung je eine Person und eine Stellvertretung für die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Diese besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. <sup>3</sup>Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; das Dekanat bestellt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Fakultätsräte MA und EI haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

## **§ 8 Auswahlkriterien und Gewichtung**

- (1) Die Zuteilung der Rangplätze auf der Auswahlliste für das erste Fachsemester in dem Bachelorstudiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET) erfolgt nach einer Notenpunktzahl (Auswahlnote).
- (2) <sup>1</sup>Die Notenpunktzahl gemäß Absatz 1 wird folgendermaßen bestimmt:
1. Bewertung der schulischen Leistungen (Teilnote 1): Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) herangezogen.
  2. <sup>2</sup>Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen (Teilnote 2): Zur Bewertung der sonstigen studiengangspezifischen Leistungen werden die Art einer Berufsausbildung und die Art eine praktische Tätigkeit sowie fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen berücksichtigt. <sup>3</sup>Die sonstigen studiengangspezifischen Leistungen umfassen insgesamt maximal 0,5 Notenpunkte. <sup>4</sup>Dabei werden die genannten Leistungen von jedem Mitglied der Auswahlkommission im Einzelnen mit folgenden Notenpunkten bewertet:
    - a) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der der Berufshauptgruppen:
      - 24 Metallherstellung und -bearbeitung, Metallbauberufe oder
      - 25 Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe oder
      - 26 Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe oder

- 27 Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe oder  
- 34 Gebäude- und versorgungstechnische Berufe oder  
- 41 Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe oder  
- 43 Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe  
des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gemäß § 90 Absatz 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet ist oder einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf:  
0,3 Notenpunkte.

<sup>5</sup>Je Bewerber\*in kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. <sup>7</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) <sup>8</sup>Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf gemäß a): maximal 0,1 Notenpunkte.

<sup>9</sup>Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. <sup>10</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) <sup>11</sup>Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit in Teilzeit bei der Feuerwehr, beim Roten Kreuz oder einer ähnlichen Hilfsorganisation, beim Technischen Hilfswerk (THW) über mindestens 2 Jahre,
- Nationaler oder internationaler Freiwilligendienst, Wehrdienst, Zivildienst, Ökologisches oder Soziales Jahr in Vollzeit über mindestens 6 Monate,
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Olympiade,
- Jugend forscht (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb),
- Schüler-Ingenieur-Akademie (mindestens zwei Schuljahre),
- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf einer Berufshauptgruppe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf oder
- Politisches Engagement in einem Wahlamt (Jugendgemeinderat o.Ä.) über mindestens eine Legislaturperiode.

<sup>12</sup>Je Bewerber/in kann jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden: maximal 0,1 Notenpunkte.

<sup>13</sup>Aus den Notenpunkten der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission wird das arithmetische Mittel gebildet. <sup>14</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>15</sup>Die für a), b) und c) jeweils berechneten Notenpunkte werden addiert und ergeben die Teilnote 2.

(3) <sup>1</sup>Von der Teilnote 1 nach Absatz 2 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird die Teilnote 2 nach Absatz 2 Nr.2 (sonstige studiengangspezifische Leistung) abgezogen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage der

so ermittelten Gesamtnote wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.

(4) Die Auswahl für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 7 HZG i. V. m. § 32 HZVO.

### **§ 9 Erstellung der Rangliste**

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Gesamtnote nach § 8 Absatz 3.

(2) Die Rangfolge bestimmt sich nach der Gesamtnote entsprechend Absatz 1; beginnend bei dem niedrigsten Wert.

(3) <sup>1</sup>Bei Rangleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 6 Absatz 2 Satz 9 und 10 HZG.

### **§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse**

(1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse, werden Studienbewerber/innen berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, die die Vereinbarkeit von wissenschaftlichem Studium an der Hochschule Konstanz und regionalem Leistungssport sicherstellen soll, einem besonders zu fördernden Personenkreis angehören und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Studienbewerber/innen müssen bis zum Ablauf der in § 2 genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten gemäß § 8 im Auswahlverfahren ausgewählt.

### **§ 11 Abweichende Quoten für ausländische Studienbewerber\*innen**

(1) In dem Studiengang Sustainable Engineering and Future Technologies (SET), dessen Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerber\*innen ausgerichtet ist, dessen Lehrveranstaltungen zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden und der zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führt, wird die Quote für ausländische Studienbewerber/innen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, gemäß § 6a HZG i. V. m. Anlage 5 und § 22 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 4 HZVO auf 75 Prozent festgesetzt.

(2) Die Rangfolge auf der Liste für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HZG i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 8 HZG analog, nach der Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung nach deutscher Deutung gemäß dem Anerkennungszeugnis des Studienkollegs Konstanz.

(3) Bei Rangleichheit richtet sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 2 Sätze 9 und 10 HZG analog nach dem Los.



## **§ 12 Auswahl nach Wartezeit**

<sup>1</sup>Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Semester hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6, 2. Halbsatz HZG. <sup>3</sup>Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung wird zusätzlich per Aushang an der Hochschule Konstanz und mittels Veröffentlichung an geeigneter Stelle auf der Homepage der Hochschule Konstanz bekannt gemacht.

(3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Konstanz, 14. Februar 2023

gez.

Prof. Dr. Sabine Rein  
Präsidentin